



GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030-0 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

Zahl: 852/2022

Abfuhrordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 16. Dezember 2022, Zahl: 852/2022, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Weißensee sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen ins Altstoffsammelzentrum in Oberdorf 87 zu verbringen ist. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anmeldung durch die Gemeinde.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund Ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze aus dem Sonderbereich

- (1) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:
 - a) für Hausmüll:
 - + Beginn des Forstaufschließungsweges „Fellscharte“
 - + Parkplatz Weißensee Bergbahn

- + Wendehammer der Nagglar Landesstraße (L7a) in Unternaggl
- + Beginn der Zufahrt zum „Tschabitscher“ (Parzelle 811/9) an der L7

b) für Sperrmüll

- + Altstoffsammelzentrum in Oberdorf 87, 9762 Weißensee
zu den festgelegten Öffnungszeiten

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.
- (2) Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfuhrterminen bereitzustellen. Die Müllbehälter sind so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die BenutzerInnen leicht zugänglich sind.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haus meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.
- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80, 120 und 240 Liter
 - b) Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 660, 770 und 800 Liter
 - c) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter
 - d) Kunststoffsäcke mit einem Fassungsraum von 70 Liter
- (3) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer in einem Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 7 Liter pro Woche festgelegt.
- (4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 - a) bis zu 10 MitarbeiterInnen 120 Liter Abfall pro Woche
 - b) mehr als 10 MitarbeiterInnen 240 Liter Abfall pro Wochefestgelegt.
- (5) Die EigentümerInnen der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen bereitgestellten Müllbehälter oder auf eigene Kosten angeschafften Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.
- (6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Sammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Entsorgung (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020 ausgeschrieben.
- (2) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszusprechen.
- (3) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und der Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushaltes Abfall, maximal mit 50% festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich vorhandenen Einwohnergleichwerte EGW aufteilt.
- (4) Erfolgt die Berechnung der Entsorgungsgebühr nicht nach der Masse des entsorgten Abfalles, hat die Gemeinde nach § 56 Abs. 4 K-AWO, in der Abfuhrordnung vorzusehen, dass die EigentümerInnen eines bebauten Grundstückes, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten haben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weissensee vom 16. Dezember 1994, Zahl 813/1994, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wurde, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Karoline TURNSCHEK